

Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Zueignung

BGH, Beschluss v. 28.10.2025 – 3 StR 458/25, openJur 2025, 21282

I. Sachverhalt

Der Angekl. hatte eine fällige und durchsetzbare Geldforderung gegen den Geschädigten iHv etwa 1.500 EUR. Trotz mehrfacher Aufforderungen kam dieser seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach. Der Angekl. suchte daher in Begleitung zweier Personen den Geschädigten auf. Alle drei schlugen im bewussten und gewollten Zusammenwirken auf den Geschädigten ein, um ihn zur Herausgabe von Bargeld oder Wertgegenständen zu bewegen. Der Angekl. durchsuchte dabei die Taschen des Geschädigten und entnahm dessen Geldbörse, um das hierin befindliche Bargeld für sich zu behalten. Dabei ging er davon aus, „dass ihm dieses Geld wegen der noch offenen Forderungen gegen den Geschädigten zustehe“. Dennoch war ihm bewusst, dass er sich die Geldbörse nicht auf diese Weise hätte verschaffen dürfen. Das LG hat den Angekl. des Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung schuldig gesprochen. Der Angekl. wendet sich gegen das Urteil mit seiner auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützten Revision.

II. Entscheidungsgründe

§ 249 I StGB verlangt neben der Wegnahme einer fremden beweglichen Sache unter Einsatz eines qualifizierten Nötigungsmittels die Absicht des Täters, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen. Die Rechtswidrigkeit der Zueignung ist dabei normatives Tatbestandsmerkmal, auf das sich der Vorsatz des Täters erstrecken muss. An einem Vorsatz fehlt es, soweit der Täter irrtümlich annimmt, einen fälligen und durchsetzbaren Anspruch auf Übereignung der weggenommenen Sache zu haben.

So liegt es auch hier. Zwar war die Zueignung des Geldes objektiv rechtswidrig; denn der Angekl. hatte keinen Anspruch darauf, gerade das Geld aus der Geldbörse zur Begleichung seiner Forderung zu erhalten. Jedoch ging der Angekl. infolge der ihm zustehenden fälligen und durchsetzbaren Geldforderung davon aus, einen Anspruch auf „dieses Geld“ zu haben. In diesem Fall besteht ein (vorsatzausschließender) Tatbestandsirrtum gem. § 16 I S.1 StGB. Der Tatbestandsirrtum scheidet auch deshalb nicht aus, weil der Angekl. wusste, dass er die Geldbörse nicht derart hätte an sich nehmen dürfen. Dies betrifft nämlich nicht die tatbestandsmäßige Rechtswidrigkeit der Zueignung, sondern die Rechtswidrigkeit der Wegnahme.

III. Problemstandort

Der Vorsatz hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Zueignung.